

Schweizerische Bundesversammlung.

Am 7. Dezember 1883 hat die Vereinigte Bundesversammlung gewählt:

- 1) zum Bundespräsidenten für das Jahr 1884 den Hrn. Emil Welti, von Zurzach (Aargau), gegenwärtig Vizepräsident des Bundesrathes;
 - 2) zum Vizepräsidenten dieser Behörde für die gleiche Zeitdauer den Hrn. Bundesrath Karl Schenk, von Signau (Bern).
-

Nach Erledigung der vorstehenden Wahlen wurden drei Begnadigungsgesuche (siehe Seite 731, 733 und 736 hievon) behandelt, wobei bloß dem Heinrich Morf entsprochen wurde.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. Dezember 1883.)

Da dem Bundesrathe zur Kenntniß gekommen ist, daß Söhne von naturalisirten Franzosen unterlassen haben, ihre Optionserklärung rechtzeitig abzugeben, wie dies in der zwischen der Schweiz und Frankreich am 23. Juli 1879 abgeschlossenen Uebereinkunft festgesetzt ist, so wurde das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Es ist in der jüngsten Zeit wiederholt vorgekommen, daß Söhne von naturalisirten Franzosen unterlassen

haben, innert der festgesetzten Frist ihre Optionserklärung abzugeben. Durch diese Nichtbeachtung der Vorschriften der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Juli 1879*) und der später in Bezug auf die Vollziehung derselben gegebenen Instruktionen gerathen die Betreffenden in eine mißliche Lage. Die Uebereinkunft ist nach langen Verhandlungen speziell zu dem Zwecke abgeschlossen worden, um die Söhne naturalisirter Franzosen davor zu schützen, daß sie nicht gleichzeitig in ihrer ursprünglichen und in der neuen Heimat als militärpflichtig behandelt werden. Dieselben verlieren aber diese Vortheile gänzlich und bleiben auch in Frankreich militärpflichtig, wenn sie nicht

- 1) im Laufe desjenigen Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr zurücklegen, eine „Anzeige“ machen, daß sie, wenn einmal volljährig, die Absicht haben, für die schweizerische Nationalität zu optiren (Kreisschreiben des Bundesrathes vom 14. April 1882, Bundesblatt 1882, II, 364) und
- 2) im ersten Jahre nach erlangter Volljährigkeit, d. h. im Laufe ihres 22. Altersjahres, die definitive und formelle Optionserklärung nachfolgen lassen. [Art. 1 und 2 der Uebereinkunft von 1879 (Bundesbl. 1879, III, 921) und Kreisschreiben des Bundesrathes vom 27. Juli 1880 (Bundesbl. 1880, III, 523) und 10. Dezember 1880 (Bundesbl. 1880, IV, 676) und 19. Januar 1883 (Bundesbl. 1883, I, 128.)]

Das Formular für die „Anzeige“ (Ziffer 1) befindet sich im Kreisschreiben vom 14. April 1882 und dasjenige für die Optionserklärung (Ziff. 2) im Kreisschreiben vom 27. Juli 1880.

„Wir empfehlen Ihnen daher, eine bezügliche Publikation zu erlassen und dieselbe jedes Jahr einigemal zu erneuern, sowie die französischen Eltern bei Anlaß ihrer Naturalisation anzuweisen, dafür zu sorgen, daß ihre Söhne rechtzeitig die erwähnten Vorschriften erfüllen und die Erklärungen durch die Kantonsregierungen anher gelangen lassen.

„Wir benutzen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

(Vom 6. Dezember 1883.)

Der Bundesrath hat den Bundesbeschluß vom 3. dieses Monats, durch welchen die Zahl der Infanterie-Instruktoren I. Klasse von 17 auf 19 erhöht wurde, auf den 1. Januar 1884 als vollziehbar erklärt.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung neue Folge, Band V, Seite 178.

Zum Posthalter in Au (St. Gallen) wurde Hr. Johann Anton Zoller, von und in Au, bisher Postkommis daselbst, gewählt.

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt auch für das Jahr 1883 bloß **Fr. 4** beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz. •

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung, sammt Beschluß- und Gesetzentwürfen; gewisse Beschlüsse der Räthe, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Sachen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind; Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; die Uebersichten der monatlichen Einnahmen der Zollverwaltung und der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz im Laufe eines Monats, verglichen mit dem Vorjahre; ferner das Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen und von Lieferungen an eidg. Departemente; die Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen; Anzeigen von Eisenbahndirektionen über Tarife, Verpfändungen etc.; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die jährliche eidgenössische Staatsrechnung, und die in den drei Landessprachen verfaßte Ueber-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1883
Date	
Data	
Seite	838-840
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 135

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.